

Pressemitteilung für die Mitgliedstaaten

# Neue EU-Holzhandelsverordnung tritt in der Europäischen Union in Kraft

Ab dem 3. März 2013 tritt die neue EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), die den Handel mit illegal geschlagenem Holz bekämpfen soll, in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Diese Rechtsvorschrift betrifft alle, die im Holzhandel tätig sind, und verbietet, illegal geschlagenes Holz auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr zu bringen. Ziel ist es, dem wachsenden Problem des illegalen Holzeinschlags weltweit entgegenzutreten.

Das Gesetz erfasst Holz und Holzzeugnisse, die importiert oder im eigenen Land hergestellt wurden. Dabei legt es Verfahren fest, die für alle im Holzhandel tätigen Personen gelten, damit die Gefahr der Verwendung von illegal geschlagenem Holz minimiert wird. Konkret bedeutet dies, dass **Marktteilnehmer** – die Holzzeugnisse erstmals auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen – über eine Sorgfaltspflichtregelung sicherstellen müssen, ausschließlich mit Holz aus legalen Quellen zu handeln. **Händler** wiederum – die bereits auf dem Markt befindliches Holz verkaufen – müssen angemessene Informationen aufbewahren, damit die problemlose Rückverfolgbarkeit ihres Holzes gewährleistet ist. Gleichwohl stellt die Verordnung keine Zollmaßnahme dar, weswegen Transporte nicht an den EU-Grenzen kontrolliert werden.

Die EUTR gilt für ein breites Spektrum an Produkten<sup>1</sup> – von Papier und Zellstoff bis hin zu Massivholzprodukten und Bodenbelägen – und reiht sich in die kontinuierlichen Bemühungen der europäischen Länder ein, zum Kampf gegen den illegalen Holzeinschlag beizutragen. Illegaler Holzeinschlag hat schwerwiegende wirtschaftliche, ökologische und soziale Folgen: Während er einerseits mit Entwaldung und Klimawandel in Zusammenhang steht, untergräbt er andererseits die Bemühungen und Lebensgrundlage redlicher Anbieter. Außerdem kann illegaler Holzeinschlag zu Konflikten um Landrechte und Ressourcen führen. Durch die Umsetzung der einschlägigen Verordnung kann Ihr Land auf forstwirtschaftliche Praktiken innerhalb

Europas und weltweit einwirken und zur Ausrottung des illegalen Holzeinschlags beitragen.

Anmerkungen für die Redaktion:

1. Der vollständige Text der EUTR, die am 20. Oktober 2010 vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen wurde und ab dem 3. März 2013 in allen EU-Mitgliedstaaten gilt, ist unter folgendem Link abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010R0995:DE:NOT>
2. Gemäß der EUTR bezeichnet illegaler Holzeinschlag die Gewinnung von Holz, die gegen Gesetze bzw. Vorschriften im *Herkunftsland* verstößt.
3. Holz bzw. Holzzeugnisse, die mit einer gültigen [FLEGT](#)-Lizenz oder [CITES](#)-Genehmigung versehen sind, erfüllen die Anforderungen der Verordnung bereits.
4. Die Verordnung gilt nicht für natürliche Personen, die Holz bzw. Holzzeugnisse für ihre persönliche Verwendung verkaufen oder kaufen (statt zu gewerblichen Zwecken).

<sup>1</sup> Wiederverwertete Produkte und bedrucktes Papier wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zählen zu den Holzzeugnissen, die von der Rechtsvorschrift ausgenommen sind. Eine Liste aller von der EUTR erfassten Produkte enthält der Anhang der Verordnung.